

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der TalentBoard GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen, die die TalentBoard GmbH, nachfolgend – Auftragnehmer – genannt, aufgrund mündlicher, schriftlicher oder in Textform erteilter Aufträge dem Auftraggeber erbringen. Auftraggeber ist jeder Unternehmer im Sinne der § 14, 310 BGB. Die AGB gelten auch für alle künftigen Aufträge, unabhängig davon, ob bei der Auftragsvergabe hierauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

(2) Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen, insbesondere entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie im Einzelnen in Textform zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart werden.

§ 2 Leistungsgegenstand, Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers und Auftraggebers

(1) Soweit nicht anders vereinbart, beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer mit Aufgaben der Personalvermittlung, das heißt mit der Suche und Vermittlung von Mitarbeitern.

- i. Grundlage des Auftrages ist die durch den Auftraggeber vorgenommene Unterrichtung des Auftragnehmers über zu besetzende Stellen in mündlicher, schriftlicher oder in Textform..
- ii. Der Auftragnehmer erarbeitet daraufhin in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein Stellenprofil für die vakante Stelle.
- iii. Der Auftragnehmer prüft und vervollständigt die empfangenen Bewerbungsunterlagen, führt Telefoninterviews und wählt geeignete Bewerber auf Basis des abgestimmten Stellenprofils aus.
- iv. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber aufbereitete Unterlagen (Bewerbungsunterlagen und Kurzeinschätzung) dieser geeigneten Bewerber vor.
- v. Der Auftragnehmer steht dem Auftraggeber während des Auftrages als Ansprechpartner zur Verfügung und hält Kontakt zu den Bewerbern.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für einen Auftrag erforderlichen

Daten oder Unterlagen rechtzeitig, vollständig und sachlich richtig zur Verfügung zu stellen, um eine erfolgreiche Personalvermittlung zu ermöglichen.

(3) Der Auftraggeber wird folgende Reaktionszeiten und Konditionen bei jedem Auftrag einhalten:

- i. Die Entscheidung über die Einladung eines vorgeschlagenen Bewerbers zu einem Vorstellungsgespräch erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vorlage des Kandidatenprofils beim Auftraggeber.
- ii. Im Falle eines positiven Entscheids lädt der Auftraggeber den Bewerber innerhalb von fünf Arbeitstagen zu einem Gespräch ein und übernimmt dessen Reisekosten. Im Falle eines negativen Entscheids informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer innerhalb dieser Zeitspanne über die Gründe der gefällten Entscheidung.
- iii. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über vereinbarte Interviewtermine.
- iv. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über ausgesprochene Vertragsangebote sowie über einen erfolgten Vertragsabschluss.

(4) Hat sich ein vom Auftragnehmer dem Auftraggeber bekanntgegebener Bewerber bereits vor der Bekanntgabe und unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben oder wurde er nachweislich durch einen Dritten dem Auftraggeber bekannt gegeben, muss der Auftraggeber unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen den Auftragnehmer über diesen Umstand (Vorkenntnis) unterrichten. Ansonsten ist er mit diesem Einwand ausgeschlossen.

§ 3 Vermittlungshonorar

(1) Für den Nachweis oder die Vermittlung eines Beschäftigungsverhältnisses zwischen den bekanntgegebenen Bewerbern und dem Auftraggeber erhält der Auftragnehmer ein Vermittlungshonorar. Der Honoraranspruch entsteht, wenn zwischen dem Auftraggeber und dem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Bewerber, gleich

auf welche Weise, ein Beschäftigungsverhältnis (§ 7 SGB IV), insbesondere in Form eines Arbeitsverhältnisses, abgeschlossen worden ist. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigungen sowie freie Mitarbeit.

(2) Die Höhe des Honorars richtet sich nach dem Stellenprofil und wird jeweils – d.h. für jede zu besetzende Stelle – individuell mit dem Auftraggeber vereinbart. Wird ein Prozentsatz des Bruttojahreszielgehalts als Honorar vereinbart, so gilt folgende Bemessungsgrundlage: Das Bruttojahreszielgehalt ist definiert als die Summe aller festen und variablen Gehaltsbestandteile, die bei Erreichung der vereinbarten Ziele dem Kandidaten geschuldet werden. Geldwerte Zusatzleistungen werden in die Berechnung mit einbezogen. Als geldwerte Zusatzleistungen zählt insbesondere der zu versteuernde geldwerte Vorteil bei der Gewährung eines Firmenwagens zur privaten Nutzung.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich den Auftragnehmer den Abschluss einer den Honoraranspruch gemäß § 3 Abs. 1 begründenden Vereinbarung mit dem Bewerber nachzuweisen.

(4) Sofern der durch den Auftragnehmer vorgeschlagene Kandidat – trotz Vertragsunterzeichnung – die Stelle nicht aus Gründen antritt, die der Auftragnehmer verschuldet hat, wird kein Honorar fällig. Bereits geleistete Honorare werden in diesem Fall durch den Auftragnehmer zurückerstattet.

(5) Das Honorar wird mit Begründung des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und den Bewerbern fällig.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch vom Bewerber ein Honorar zu fordern, ohne dass dies den Honoraranspruch gegenüber dem Auftraggeber berührt.

§ 4 Laufzeit und vorzeitige Beendigung des Auftrages

(1) Der Vermittlungsauftrag zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Kommt ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 3 Abs. 1 zwischen dem Auftraggeber und einem vom Auftragnehmer vorgeschlagenen

Kandidaten nach Kündigung des Vermittlungsauftrags zustande, wird das vereinbarte Honorar dennoch in voller Höhe fällig.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Ein Honoraranspruch entsteht auch dann, wenn zwischen dem Bewerber und einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG ein Beschäftigungsverhältnis im vorstehenden Sinne dadurch abgeschlossen wird, dass das verbundene Unternehmen durch Informationen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung stellte, vom Bewerber Kenntnis erlangte.

(2) Zum Zwecke der Abrechnung übersendet der Auftraggeber einen Nachweis des mit dem Bewerber vereinbarten Bruttojahreszielgehalts wie in § 3 Abs. 1 definiert. Falls eine andere Bemessungsgrundlage für den Honoraranspruch vereinbart wurde, so muss diese anstelle des Bruttojahreszielgehaltes nachgewiesen werden.

§ 6 Vertraulichkeitspflicht

(1) Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner in Kenntnis gebrachten Informationen streng vertraulich zu behandeln, vor der Einsicht durch Dritte zu schützen, sie Dritten nicht zugänglich zu machen und sie nicht für eigene oder fremde Interessen außerhalb des in § 2 Abs. 1 genannten Leistungsgegenstandes des Vertragsverhältnisses zu nutzen. Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere alle Informationen, für die zu besetzende Stelle und übermittelte Bewerberdaten. Auftraggeber und Auftragnehmer werden die vertraulichen Informationen nur solchen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zu dem vorgesehenen Zweck benötigen und die zu entsprechenden Vertraulichkeit verpflichtet worden sind. Vertrauliche Informationen sind gegenüber dem Bewerber nur insoweit zu offenbaren, wie dies zur Erfüllung des Leistungsgegenstandes nach § 2 Abs. 1 erforderlich ist. Ausgenommen vom Vertraulichkeitsschutz sind Informationen, die dem jeweils anderen Vertragspartner bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder allgemein bekannt sind oder werden, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Verstoß gegen Geheimhaltungsverpflichtungen mitgeteilt bzw. überlassen werden oder aufgrund

rechtlicher Vorschriften behördlichen oder sonstigen öffentlichen Stellen zugänglich zu machen sind oder vom überlassenen Vertragspartner zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

(3) An den Auftraggeber im Vermittlungsprozess überlassene Personalunterlagen, gleich ob schriftlich oder in elektronischer Form, sind zu jeder Zeit Eigentum des Auftragnehmers und sind auf Aufforderung des Auftragnehmers nach dessen Wahl sofort zurückzusenden oder zu vernichten. Der Auftragnehmer kann eine schriftliche Bestätigung über die Vernichtung der Personalunterlagen vom Auftraggeber verlangen. Eine Weiterverwendung der Unterlagen und darin befindlicher Daten durch den Auftraggeber ist untersagt. Dies gilt auch für Unterlagen und Daten abgelehnter Bewerber. Im Übrigen gelten ergänzend die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

§ 7 Gewährleistung / Haftung

(1) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zu einem Bewerber zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen stammen vom Bewerber oder vom Bewerber benannter Dritter, ohne dass der Auftragnehmer verpflichtet ist, die Informationen im Hinblick auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Der Auftragnehmer übernimmt insbesondere keine Gewährleistung, dass die angebotenen Bewerber tatsächlich den Stellenanforderungen des Auftraggebers nach Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses entsprechen und die Erwartungen des Auftraggebers erfüllen.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber hat alle Informationen und Unterlagen im Zweifel vor Vertragsschluss mit den Bewerber selbst zu prüfen.

(3) Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch einen vorgeschlagenen Bewerber während des Vermittlungsprozesses oder nach Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Bewerber entstehen. Der Auftragnehmer ist nicht Vertreter oder Erfüllungsgehilfe des Bewerbers; Er ist nicht zur Entgegennahme oder zur Abgabe von Willenserklärungen für den Bewerber gegenüber dem Auftraggeber berechtigt.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse oder Begrenzungen gelten nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

§ 8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vermittlungsauftrag ist Köln.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Stand April 2017